

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)

vom 25. Januar 2002 (Stand 1. Januar 2008)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾,
gestützt auf Artikel 32 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾,

beschliesst:

1. Organisation

Art. 1 *Rechtsform*

¹ Unter der Bezeichnung "Ausgleichskasse Obwalden" (im Folgenden Ausgleichskasse genannt) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Sarnen.

Art. 2 *Aufgaben*

¹ Die Ausgleichskasse erfüllt alle Aufgaben, die ihr durch das Bundesrecht übertragen werden.

² Der Kanton kann der Ausgleichskasse weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

Art. 3 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat:

- a. stellt die Leiterin oder den Leiter der Ausgleichskasse (im Folgenden Leitung genannt) mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag an;

¹⁾ SR 831.10

²⁾ GDB 101.0

- b. legt auf Antrag der Leitung die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge fest;
- c. kann der Ausgleichskasse weitere Aufgaben übertragen.

Art. 4 *Zuständiges Departement*

¹ Das zuständige Departement ist die kantonale Aufsichtsbehörde. Es übt die Aufsicht über die Ausgleichskasse im Verwaltungsbereich aus, soweit Bundesrecht oder andere Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.

² Das zuständige Departement:

- a. beschliesst auf Antrag der Leitung der Ausgleichskasse und nach Anhörung der Einwohnergemeinden über die Führung der Zweigstellen und deren Aufgaben und Entschädigung;
- b. bestimmt die Revisionsstelle der Ausgleichskasse;
- c. kann in Einzelfällen Sonderprüfungen über die Organisation und Administration der Ausgleichskasse anordnen;
- d. genehmigt, soweit am Kanton, den jährlichen Bericht der Leitung und nimmt vom Revisionsbericht Kenntnis.

Art. 5 *Leitung*

¹ Die Leitung der Ausgleichskasse führt die Geschäfte und erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Die Leitung:

- a. bestimmt die Organisation der Ausgleichskasse;
- b. stellt das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal an;
- c. kann die Durchführung der Arbeitgeberkontrolle an eine aussenstehende Revisionsstelle übertragen;
- d. übt die fachliche Aufsicht über die Zweigstellen aus;
- e. erstattet dem zuständigen Departement jährlich Bericht.

Art. 6 *Zweigstellen*

¹ Jede Einwohnergemeinde bezeichnet eine Zweigstelle.

² Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Zweigstelle führen. Die Aufgaben einer Zweigstelle können auch der Ausgleichskasse übertragen werden.

³ Die Aufgaben der Zweigstelle richten sich nach den Anforderungen des Bundesrechts.

⁴ Der Einwohnergemeinderat bezeichnet die Zweigstellenleitung unter Vorbehalt der Zustimmung der Leitung der Ausgleichskasse.

Art. 7 *Revisionsstelle*

¹ Die Revisionsstelle führt die Revision gemäss den Anforderungen des Bundesrechts sowie in Bezug auf die Organisation gemäss den Prüfungsgrundsätzen des Kantons durch und erstattet dem zuständigen Departement jährlich Bericht.

Art. 8 *Personal*

¹ Das Personal wird privatrechtlich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts angestellt.

² Das Personal wird bei der Vorsorgeeinrichtung versichert, die für die kantonale Verwaltung bestimmt ist.

2. Kosten, Haftung und Beiträge

Art. 9 *Verwaltungskosten der Ausgleichskasse*

¹ Die Ausgleichskasse erhebt von den angeschlossenen Mitgliedern Verwaltungskostenbeiträge, die zusammen mit den ihr nach den Bundesvorschriften zustehenden Vergütungen und Zuschüssen ihre Verwaltungskosten decken.

Art. 10 *Kosten der Zweigstellen*

¹ Die Ausgleichskasse richtet den Einwohnergemeinden für die Führung ihrer Zweigstellen eine angemessene Entschädigung aus, die bei rationaler Organisation und Führung zur Deckung der Kosten ausreicht.

Art. 11 *Haftung*

¹ Der Kanton haftet weder für Verbindlichkeiten noch für allfällige Verwaltungskostendefizite der Ausgleichskasse. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden gemäss Art. 70 AHVG³⁾.

³⁾ SR 831.10

² Sofern der Kanton haftet, richtet sich das Rückgriffsrecht auf die verantwortlichen Organe oder das Personal der Ausgleichskasse und Zweigstellen nach dem kantonalen Haftungsgesetz⁴⁾.

Art. 12 * ...

Art. 13 *Mindestbeiträge*

¹ Über den Erlass gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG⁵⁾ entscheidet die Leitung der Ausgleichskasse nach Anhörung des Einwohnergemeinderates.

² Die der Ausgleichskasse durch den Kanton zu entrichtenden AHV-Mindestbeiträge sind vollständig von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmen.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 14 *Änderung bisherigen Rechts*

¹ ...⁶⁾

Art. 15 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes werden aufgehoben:

- a. das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 9. Mai 1948⁷⁾;
- b. die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 23. Juli 1948⁸⁾;
- c. die Ausführungsbestimmungen über das Dienstverhältnis des Personals der kantonalen Ausgleichskasse und der IV-Stelle vom 13. April 1999⁹⁾.

⁴⁾ GDB 130.3

⁵⁾ SR 831.10

⁶⁾ Die Änderungen bisherigen Rechts sind in den entsprechenden Erlassen nachgeführt und können unter OGS 2002, 2 konsultiert werden

⁷⁾ OGS 1950, 78, OGS 1958, 29, OGS 1966, 105

⁸⁾ OGS 1950, 80, OGS 1958, 48, OGS 1962, 90

⁹⁾ OGS 1999, 72

Art. 16 *Übergangsbestimmung*

¹ Die Bezeichnung der Zweigstellen gemäss Art. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes und die Bezeichnung der Zweigstellenleitungen gemäss Art. 6 Abs. 4 dieses Gesetzes müssen bis spätestens 31. Dezember 2002 erfolgt sein.

² Die bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträge des Personals der Ausgleichskasse sind innert sechs Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Besitzstandwahrung in privatrechtliche Verträge umzuwandeln.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch den Bund¹⁰⁾ rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum¹¹⁾.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2002, 2, 25 und 85

geändert durch

- das Gesetz über die Umsetzung der Neuverteilung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 29. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (OGS 2007, 38)

¹⁰⁾ Vom Eidgenössischen Departement des Innern am 16. April 2002 genehmigt

¹¹⁾ Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen (OGS 2002, 5); das Gesetz wurde an der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 angenommen (OGS 2002, 20)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
25.01.2002	01.01.2002	Erlass	Erstfassung	OGS 2002, 2
29.06.2007	01.01.2008	Art. 12	aufgehoben	OGS 2007, 38

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	25.01.2002	01.01.2002	Erstfassung	OGS 2002, 2
Art. 12	29.06.2007	01.01.2008	aufgehoben	OGS 2007, 38